

Herzlich willkommen

Digitales IVS- Pressegespräch

IVS-Pressegespräch, 16.09.2024, 14:00 Uhr

Agenda

- | | |
|---|----|
| Von der faktischen Unmöglichkeit, Alterssicherung als individuellen Entsparprozess zu organisieren | 3 |
| Von den tatsächlichen Möglichkeiten, lebenslange Alterssicherung effektiv und attraktiv zu gestalten | 11 |
| Von den positiven Wirkungen, die der Entwurf des BRSG II für Pensionskassen mit sich bringt | 17 |
| Von den Generationenschäden, die freiwillige Beiträge in umlagefinanzierten Altersversorgungssystemen anrichten | 20 |
| Von der Notwendigkeit, den HGB-Zins zu reformieren | 23 |

Von der faktischen Unmöglichkeit, Alterssicherung als individuellen Entsparprozess zu organisieren

IVS-Pressesgespräch, 16.09.2024, 14:00 Uhr

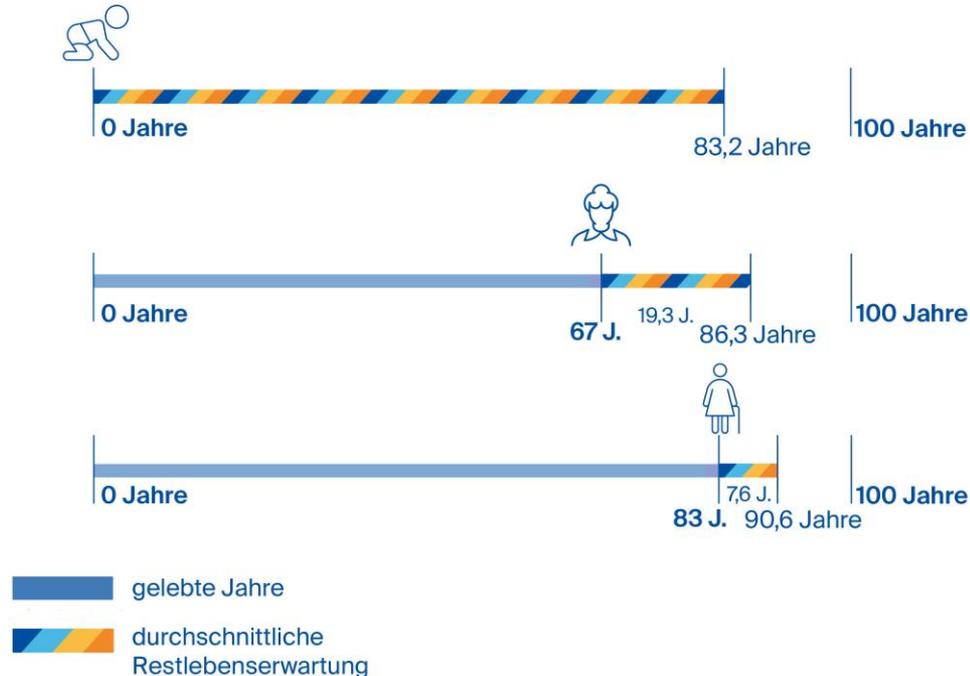
Echte Alterssicherung gelingt nur mit einem lebenslangen Zahlungsstrom

- Absicherung grundlegender Bedürfnisse: lebenslanger Zahlungsstrom unabdingbar.
- Alles andere ist keine echte Alterssicherung:
 - Risiko des vorzeitigen Kapitalverzehr trägt die Allgemeinheit, sprich der Steuerzahler.
 - Chance, dass das Kapital nicht vollständig aufgezehrt wird, liegt bei den Erben.
- Generationengerechtigkeit: Staatliche Förderung nur für lebenslange Absicherung.

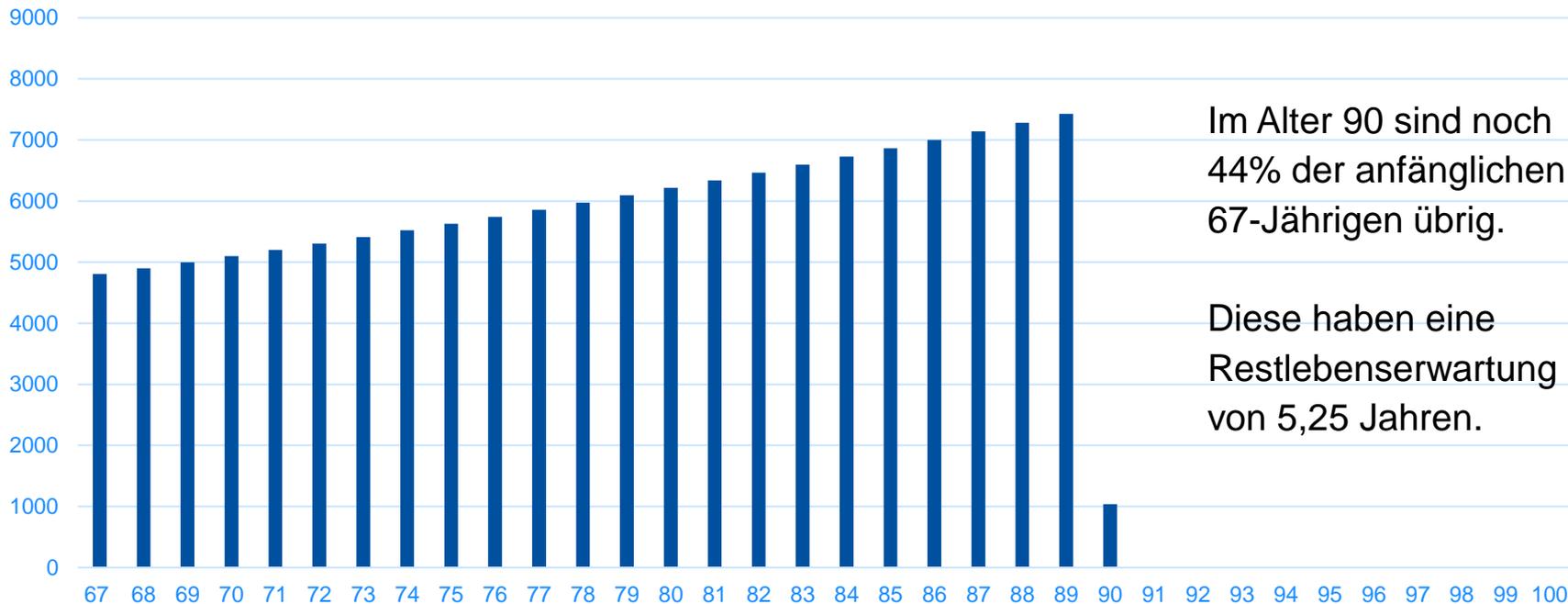


Wo liegt das Problem, sich eine solche lebenslange Absicherung selbst zu organisieren, z.B. indem man seine Lebenserwartung zugrunde legt?

Welches Alter eine Frau voraussichtlich erreicht, hängt von dem Alter ab, das sie schon erreicht hat



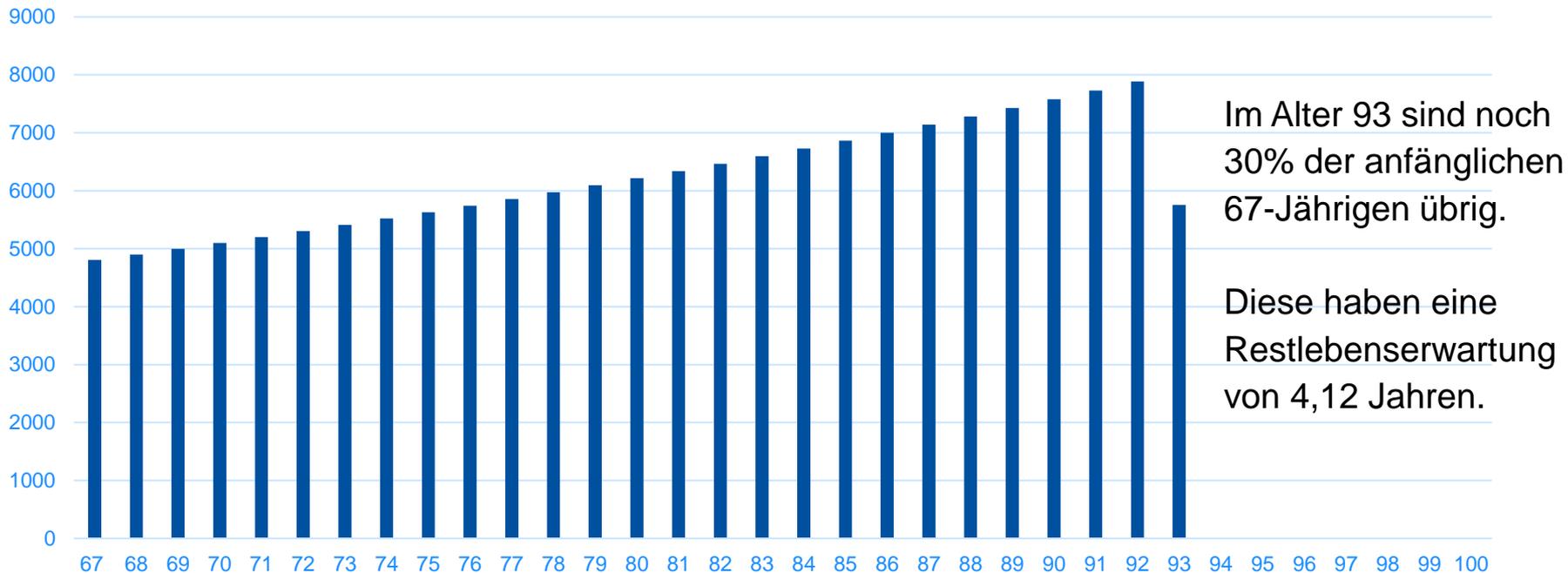
Der Versuch, im Alter 67 einen Zahlungsstrom in Länge der Lebenserwartung zu organisieren, endet so (3% Zinsen, 2% Inflation):



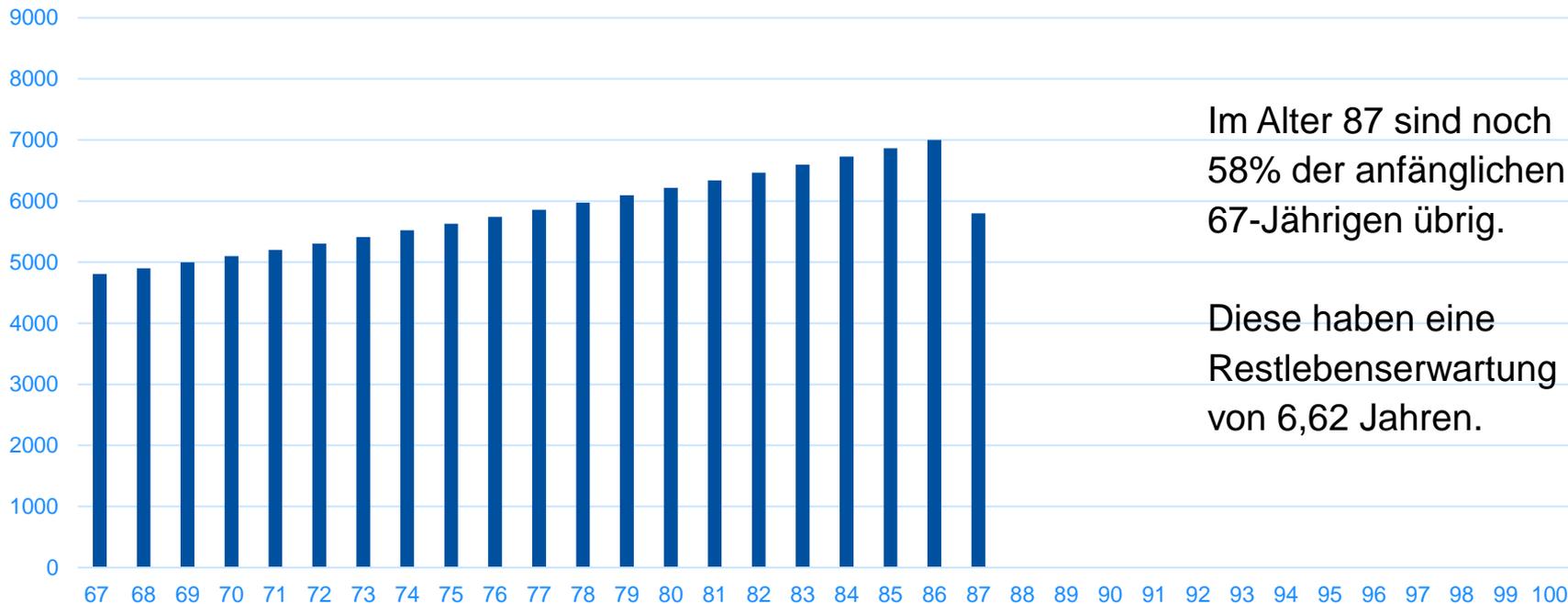
Im Alter 90 sind noch 44% der anfänglichen 67-Jährigen übrig.

Diese haben eine Restlebenserwartung von 5,25 Jahren.

Der Versuch, im Alter 67 einen Zahlungsstrom in Länge der Lebenserwartung zu organisieren, endet so (4% Zinsen, 2% Inflation):



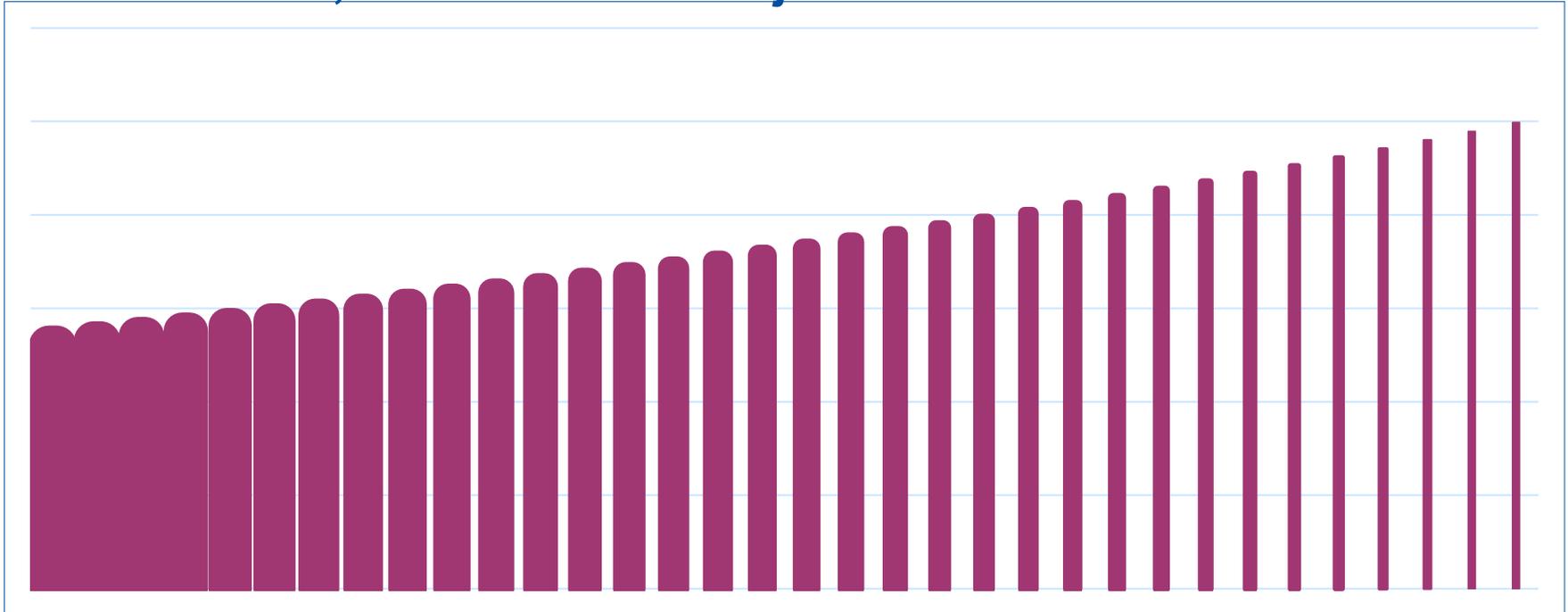
Der Versuch, im Alter 67 einen Zahlungsstrom in Länge der Lebenserwartung zu organisieren, endet so (2% Zinsen, 2% Inflation):



Im Alter 87 sind noch 58% der anfänglichen 67-Jährigen übrig.

Diese haben eine Restlebenserwartung von 6,62 Jahren.

Aber wenn mehrere Personen im Alter 67 sich mit ihren 100.000 € zusammentun, dann reicht es für jeden bis zum Tod



Nur im Kollektiv ist der Ausgleich und damit die individuelle lebenslange Absicherung möglich!

- Individuelle Auszahlungspläne bedeuten:
 - Zahlungsstrom versiegt vor Eintritt des Todes oder
 - Restkapital wird vererbt.
- Alterssicherung im Kollektiv bedeutet:
 - Zahlungsstrom hält genau ein Leben lang.
 - Es ist kein Kapital zu vererben.

Von den tatsächlichen Möglichkeiten, lebenslange Alterssicherung effektiv und attraktiv zu gestalten

IVS-Pressesgespräch, 16.09.2024, 14:00 Uhr

Kritik an der lebenslangen Rente...

- „Ich muss ja 100 Jahre alt werden, um eine positive Beitragsrendite zu erzielen.“
- „Wenn ich einen Tag nach Rentenbeginn versterbe, ist mein gesamtes, über Jahre mühsam angespartes Kapital futsch und meine Erben gehen leer aus.“
- „Was bringt mir eine garantierte Rente, die am Anfang niedrig ist, dann langsam steigt und am höchsten ist, wenn ich sterbe? Lieber von Anfang an mehr und dafür geringere Steigerungen.“
- „Mit der lebenslangen Rente lege ich mich unwiderruflich fest und komme an mein Kapital später nicht mehr ran.“

... und was Aktuare darauf antworten.

- Aufgrund der Überschussbeteiligung wird eine positive Beitragsrendite erheblich früher als mit 100 Jahren erzielt.
- Die lebenslange Rente ist kein Auszahlungsplan, sondern eine Versicherung dagegen, dass der Rentnerin oder dem Rentner das Geld ausgeht!
- Bereits die frühe Rentenphase kann und muss attraktiver werden.
- Die staatliche Förderung erhöht die lebenslange Rente. Zum Ausgleich wird auf den jederzeitigen Zugriff verzichtet.

Aktuare fordern mehr Flexibilität in der Rentenphase der bAV

Aktuelle Gesetzeslage in der klassischen bAV:

Bei Direktversicherungs- und Pensionskassenzusagen müssen sämtliche Überschussanteile zur Erhöhung laufender Renten verwendet werden, wenn die Einrichtungen dem Arbeitgeber das Rentenanpassungsrisiko abnehmen wollen.

- Startrenten niedrig, steigen mit zunehmender Dauer an.

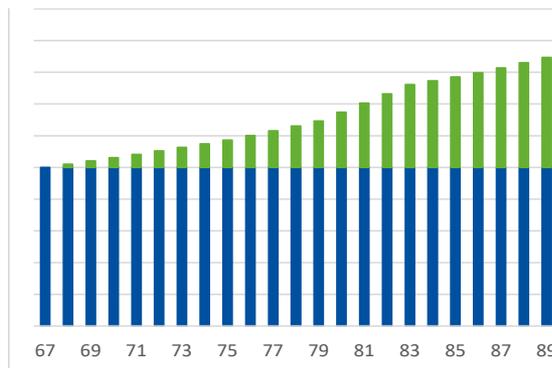
Vorschlag für Gesetzesänderung:

Höhere Startrenten zu Beginn, die nicht nur steigen, sondern auch sinken können, ermöglichen.

- Höhere Startrenten von Anfang an.
- Mindesthöhe garantieren.

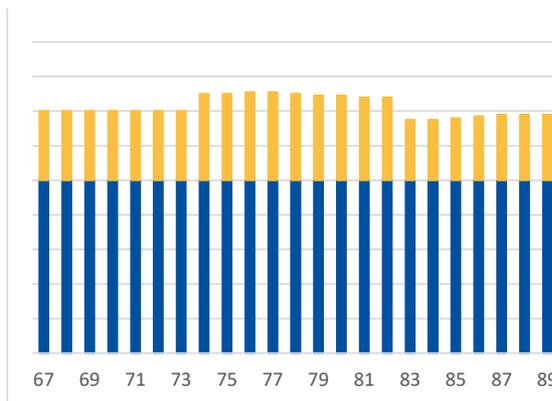
Klassische Rente vs. höhere Startrenten

- **Klassische Rente**
mit laufender
Überschussbeteiligung



Die Überschüsse ergeben sich aus der Gesamtverzinsung und erhöhen jährlich die Gesamtrente. So kann die Rente nur steigen, nicht fallen, ist jedoch zu Beginn niedrig.

- **Konstante Garantierente**
mit höherer Startrente



Die Rentenhöhe wird unter Annahme einer konstanten Überschussbeteiligung für die Zukunft berechnet. Bei Änderung der Gesamtverzinsung, ändert sich die Rentenhöhe, sie kann auch fallen.

Der Gesetzgeber sollte mehr Vertrauen in die Gestaltungskompetenz der Betriebspartner haben!

- IVS: mehr Flexibilität in Rentenphase
 - Leider nicht in BRSG II aufgenommen
- Weit verbreitete Aversion gegen Risiko, dass Rente vorübergehend auch sinken kann
 - *„Lieber eine garantierte Rente von 100, die in 20 Jahren auf 160 steigen kann, als eine nicht garantierte Rente von 140, die um diesen Betrag schwanken kann, aber niemals unter 100 sinkt.“*
 - Chance auf höhere Renten wird niedriger bewertet als Risiko des Absinkens!

**IVS-Forderung an Gesetzgeber:
Überlasst die Gestaltung den Betriebspartnern!**

Von den positiven Wirkungen, die der Entwurf des BRSG II für Pensionskassen mit sich bringt

IVS-Pressesgespräch, 16.09.2024, 14:00 Uhr

Bedeckungsvorschriften bei Pensionskassen

- Geschäftsmodell PK darauf ausgerichtet, Mittel möglichst effizient und effektiv zu verwenden, um aus Beiträgen möglichst hohe Leistungen zu finanzieren.
- PKs müssen derzeit jederzeit vollständig Verpflichtungen bedecken.



- Vorübergehend negative Kapitalmarktentwicklungen → Umschichtung in risikoarme Anlageformen → Chancen sachwertorientierter Kapitalanlage können nicht wirken.
- BRSG II sieht Lockerung dieser Bedeckungsvorschriften vor. Nicht mehr alle Verpflichtungen müssen am Ende jedes Jahres bedeckt sein.

Der Faktor Zeit als zusätzlicher Risikopuffer

- IVS begrüßt Änderungen ausdrücklich
 - ➔ attraktivere Kapitalanlage (in Sachwerte) und höhere Renditen möglich
- Mathematisch nachweisbar:
 - ➔ Die Wahrscheinlichkeit, Leistungen erbringen zu können, steigt, wenn die Kapitalanlage nicht umgeschichtet werden muss und eine sachwertorientierte, renditeträchtigere Kapitalanlage beibehalten wird.

Umsetzung einer langjährigen Forderung des IVS

Von den Generationenschäden, die freiwillige Beiträge in umlagefinanzierten Altersversorgungssystemen anrichten

IVS-Pressesgespräch, 16.09.2024, 14:00 Uhr

Außerordentliche (Einmal-) Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung müssen unterbunden werden

- BRSG II sieht Erhöhung der Abfindungsgrenzen für Kleinanwartschaften vor
- Bedingung: Abfindungsbeträge werden in gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt.
- Altersversorgungsaktuarien sehen jede außerordentliche Zahlung in umlagefinanzierte Alterssicherungssysteme kritisch, durch die zukünftige Ansprüche erworben werden.
- **Problem:**
 - Einmalige außerordentliche Beiträge fließen in den Umlagetopf und werden sofort verteilt.
 - Da einmalige außerordentliche Beiträge aufgrund des „freiwilligen“ Charakters für die Zukunft nicht gesichert sind, müssen daraus erworbene Ansprüche durch künftige Umlagen, also durch künftige Generationen finanziert werden.

Zusätzliche Beitragszahlungen gehören in kapitalgedeckte Alterssicherungssysteme

- Aus aktuarieller Sicht sind Beiträge außerhalb der Pflichtbeiträge in umlagefinanzierte Versorgungssysteme
 - generationenschädlich,
 - nachhaltig störend für Finanzierungsgleichgewicht und
 - daher grundsätzlich nicht sachgerecht.



Solche Zahlungen sind in kapitalgedeckten Systemen besser aufgehoben.

Von der Notwendigkeit, den HGB-Zins zu reformieren

IVS-Pressegespräch, 16.09.2024, 14:00 Uhr

Handlungsbedarf bei handelsrechtlicher Abzinsung bei Pensionsverpflichtungen

- Neues Positionspapier wurde vom IVS verabschiedet.
 - Methodik zur Abzinsung von Altersversorgungsverpflichtungen in der Handelsbilanz
 - Die derzeitige Methode basiert auf Marktzinssätzen für hochwertige Unternehmensanleihen zum Bilanzstichtag.
 - Marktwertschwankungen müssen nach HGB in vollem Umfang ergebniswirksam erfasst werden
 - Glättungsmechanismus für den Abzinsungssatz erforderlich
 - IVS erkennt analog zum Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) Handlungsbedarf und sucht nun Austausch mit Politik und Verbänden
- Im Laufe der Woche folgt eine Pressemeldung dazu.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen.

Ansprechpartner: Mariella Linkert
Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für
Altersversorgung e.V.

Hohenstaufenring 47–51
50674 Köln
Tel.: 0221/912 554-236
Fax: 0221/912 554-236
E-Mail: presse@aktuar.de